Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 59 (1949-1950)

Heft: 5

Artikel: Die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-556710

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beschluss im Jahre 1950 wiederum durchgeführt werden. Einzig das militärische Aufgebot der Rotkreuz-Kolonnen zu einem kurzen Dienst bietet die Möglichkeit der Ausbildung der Kolonnen als Einheit. Daneben tritt dann noch die hauptsächlich fachtechnische Ausbildung in ausserdienstlichen freiwilligen Uebungen und Kursen.

Gegenüber 1949 stellt der Bundesbeschluss für 1950 insofern eine Erweiterung dar, als auch Kaderkurse für die freiwillige Sanitätshilfe, das heisst für die weiblichen Rotkreuzformationen angeordnet werden können. Diese Kaderkurse sollen, gestützt auf die neue Verordnung über die freiwillige Sanitätshilfe, die demnächst vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird, gemäss dem Grundsatz der Freiwilligkeit durchgeführt werden und damit die Grundlage der umfassenden Reorganisation der weiblichen freiwilligen Sanitätshilfe bilden.



Die Stadt Cannes hat dem Schweizerischen Roten Kreuz aus Dankbarkeit für die Leistungen seiner Kinderhilfe ungefähr 2000 Kilo Mimosen geschenkt. Die Bevölkerung von Cannes, La Bocca

und Mandelieu stellten sowohl Mimosen als auch die Arbeitskraft und das Geld für den Transport zur Verfügung. Die duftenden Frühlingsboten wurden am 4. Februar von den welschen Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes mit Unterstützung der Presse sowie der Glückskette von Radio Lausanne verkauft; der Erlös von rund Fr. 45 000.— wird unserer Aktion «Ferien von Schweizer Kindern am Meer» zufliessen.

Am 1. März werden 25 kleine Pariser und 23 prätuberkulöse Kinder aus Oesterreich bei uns einreisen, um vier Monate in unseren Präventorien in Gstaad oder Goldiwil zu verbringen.

Gleichzeitig werden wir wieder rund 500 Flüchtlingskinder — diesmal aus Lagern in Oesterreich — in die Schweiz bringen; diese Kinder werden von Schweizer Familien aufgenommen. Für die zweite Hälfte März ist ein weiterer Flüchtlingskindertransport aus Deutschland vorgesehen, sofern wir über die notwendigen Familienfreiplätze verfügen

werden. Im Laufe dieses Monats werden ungefähr 1000 Kinder nach Bayern und, nach verlängertem Aufenthalt, kleinere Gruppen von deutschen und österreichischen Kindern nach Hause zurückkehren.

Für die Hilfe an Flüchtlingskinder in Niedersachsen durch Patenschaften hat unsere Patenschaftsabteilung je 250 Patenpakete für Mädchen und Knaben von 6 bis 14 Jahren zusammengestellt. Das Paket für Mädchen enthält Wollstoff für ein Jupe, Flanell für eine Bluse, Flanellette für zwei Hosen und zwei Leibchen, Strickwolle für einen Pullover und zwei Paar Socken, Stricknadeln, Nähutensilien und Knöpfe, Kölsch für Bettbezüge und Kissenbezüge. Das Paket für Knaben enthält Wollstoff für ein Paar Hosen, Futterstoff und Einlagestreifen für diese Hosen, Flanell für ein Hemd, Flanellette für zwei Unterhosen und zwei Leibchen, Strickwolle für einen Pullover und für zwei Paar Socken, Stricknadeln, Nähutensilien, Schnallen und Knöpfe, ferner Kölsch für einen Bettbezug und zwei Kissenbezüge.

Kleider- und Wäschestücke sollen von den Flüchtlingsfrauen selbst unter Anleitung in unserer Nähstube in Hannover angefertigt werden.



Im Rahmen der Bereitstellung von Bettmaterial für Hilfsaktionen hat das Zentralkomitee einen Kredit zum Ankauf von 200 Eisenbettstellen gewährt.

Im Laufe des Monats Januar hat das Schweizerische Rote Kreuz medizinische Instrumente, Textilien, Lebensmittel usw. im Werte von Fr. 17700— in ausländische Notgebiete gesandt.

Das Zentralkomitee hat einen Kredit von Fr. 1000. bewilligt zur Anschaffung von zwei Blindenführerhunde-Trainingsapparaten für eine Anstalt in Linz, die sich mit der Ausbildung solcher Hunde befasst.

Das Zentralkomitee hat die revidierten Statuten der Sektion Basel-Stadt genehmigt.

# DIE GENFER ABKOMMEN ZUM SCHUTZE DER KRIEGSOPFER

# Ablauf der Unterzeichnungsfrist

Bern, 13. Februar, ag. Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer sind am 10. Februar 1950 durch den jugoslawischen Gesandten in der Schweiz, Milan Ristic, den Gesandten Venezuelas in der Schweiz, Alberto Posse de Rivas, sowie den Geschäftsträger a. i. der rumänischen Volksrepublik, Joab Dragomir, unterzeichnet worden. Am folgenden Tage wurden sie vom portugie-

sischen Geschäftsträger, Gonçalo Caldeira Coelho, sowie vom Bevollmächtigten Neuseelands, George Robert Laking, unterzeichnet

Die sechsmonatige Unterzeichnungsfrist ist nunmehr abgelaufen; 61 Staaten haben die drei ersten Genfer Abkommen und 60 das vierte betreffend den Schutz der Zivilpersonen unterzeichnet.